FACHSERIE L

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8

Verbrauchsteuern

VI. Kleinere Verbrauchsteuern

Zündwarensteuer



1973



Bestellnummer: 300866 – 730000
VERLAG W. KOHLHAMMER, STUTTGART UND MAINZ

Inhalt

		Selte
I.	Bemerkungen zum Steuerrecht	4
II.	Steuergegenstand	4
III.	Hinweise zur Methodik der Statistik	4
IV.	Absatz und Versteuerung von Zündwaren	4

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

I. Bemerkungen zum Steuerrecht

Maßgebend für die Versteuerung von Zündwaren im Jahre 1973 waren das

Zündwarensteuergesetz (ZündwStG) in der Fassung vom 9. Juni 1961 (BGBl I S. 729) und die

Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz (ZündwStDB) vom 3. August 1961 (BGBl I S. 1249)

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zündwarensteuer beträgt 1 Pf für 100 Stück Zündwaren, die nur einmal entzündet werden können. Für die Berechnung der Steuer von Zündwaren, die mehr als einmal entzündet werden können, werden soviel Stück Zündwaren in Ansatz gebracht, als Zündungen möglich sind.

Im Jahre 1973 ergingen keine rechtlichen Bestimmungen, die sich unmittelbar auf diese Statistik auswirkten.

II. Steuergegenstand

Der Zündwarensteuer unterliegen Zündwaren, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden. Zündwaren im Sinne des Zündwarensteuergesetzes (§ 1 Abs. 2 ZündwStG) sind

- 1. Zündhölzer und alle sonstigen demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung entflammbaren Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zündmasse bestehen und
- 2. Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

III. Hinweise zur Methodik der Statistik

Als Erhebungsunterlage für die jährliche Zündwarensteuerstatistik dient die Übersicht nach Muster 7 der ZündwStDA, die dem Statistischen Bundesamt von den Oberfinanzdirektionen übermittelt wird. In der Übersicht werden die Zahl der Herstellungsbetriebe, die Zahl der im Erhebungsgebiet hergestellten sowie die Zahl der in das Erhebungsgebiet eingeführten versteuerten Zündwaren nach der Art der Zündwaren nachgewiesen. Bei den unversteuerten Zündwaren wird zwischen der Ausfuhr und den Lieferungen an ausländische Streitkräfte unterschieden. Ferner wird der Steuersollbetrag gemeldet. Die Aufbereitung erfolgt zentral im Statistischen Bundesamt.

IV. Absatz und Versteuerung von Zündwaren

1973 stellten in der Bundesrepublik Deutschland 13 Betriebe Zündwaren her, das sind 2 Betriebe weniger als 1972. Außer in zwei Betrieben wurden in allen Betrieben nur Zündwaren aus Holz hergestellt. Regional gesehen ergibt sich folgende Verteilung der Herstellungsbetriebe:

1. Herstellungsbetriebe von Zündwaren

Land	1969	1970	1971	1972	1973
Niedersachsen	4	4	4	4	3
Bayern	4	4	4	5	5
Übrige Länder	11	10	. 8	6	5
Bundesgebiet	19	18	16	15	13

Die Herstellungsbetriebe haben 1973 mit 99 159,5 Mill.St Zündwaren 3 120,2 Mill.St oder 3,1 % weniger versteuert als 1972. Es handelte sich dabei fast ausschließlich um Zündwaren aus Holz. Außerdem wurden noch 6,8 Mill.St Zündwaren eingeführt, so daß sich der Inlandsabsatz an Zündwaren auf 99 166,3 Mill.St belief.

2. Versteuerte Inlandserzeugung von Zündwaren nach Ländern

Mill.St

Land	1969	1970	1971	1972	1973
Niedersachsen	8 888,1	9 739,4	8 679,9	6 022,2	5 671 , 2
Bayern	12 838,4	12 269,6	15 345,5	17 787,2	20 401,6
Übrige Länder	85 108,8	85 797,1	82 568,0	78 470,2	73 086,6
Bundesgebiet	106 835,2	107 806,0	106 593,4	102 279,6	99 1 59 , 5

Der Zündwarenverbrauch je Einwohner, der aus der versteuerten Menge errechnet wird, ist gegenüber 1972 um 59 St oder 3,6 % auf 1 600 St zurückgegangen (Bevölkerungsstand: 30. 6. 1973).

Von den Herstellern sind ferner 111,5 Mill.St Zündwaren ausgeführt oder an ausländische Streitkräfte geliefert worden, das sind 24,1 % mehr als 1972. Diese Menge überstieg die Einfuhr um 104,7 Mill.St. Unter Berücksichtigung der Ausfuhr belief sich der Absatz der 13 Hersteller auf 99 271,0 Mill.St Zündwaren, der Gesamtabsatz an Zündwaren (einschl. Einfuhr) auf 99 277,8 Mill.St, womit er um 3,0 % niedriger war als 1972.

3. Absatz von Zündwaren

Mill.St

Gegenstand der Nachweisung	1969	1970	1971	1972	1973
Versteuerte Mengen inagesamt	106 836,6	107 823,6	106 595,5	102 285,7	99 166,3
darunter eingeführt	1,3	17,6	2,1	6,0	6,8
Unversteuerte Mengen für Ausfuhr und an ausländische Streit-					
kräfte geliefert	172,4	119,8	133,2	89,9	111,5
Gesamtabsatz	107 008,9	107 943,4	106 728,7	102 375,5	99 277,8

Das Steuersoll aus der Zündwarensteuer verringerte sich ebenfalls gegenüber dem Vorjahr um 3,0 % auf 9,9 Mill.DM und stammte fast ausschließlich aus der Versteuerung von Zündhölzern.

FACHSERIE L

STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8

Verbrauchsteuern

VI. Kleinere Verbrauchsteuern

Zündwarensteuer



1973



Bestellnummer: 300866 — 730000 VERLAG W. KOHLHAMMER, STUTTGART UND MAINZ

Erschienen im April 1974

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 1,-

Inhalt

		Seite
I.	Bemerkungen zum Steuerrecht	4
II.	Steuergegenstand	4
III.	Hinweise zur Methodik der Statistik	4
IV.	Absatz und Versteuerung von Zündwaren	4

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

I. Bemerkungen zum Steuerrecht

Maßgebend für die Versteuerung von Zündwaren im Jahre 1973 waren das

Zündwarensteuergesetz (ZündwStG) in der Fassung vom 9. Juni 1961 (BGBl I S. 729) und die

Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz (ZündwStDB) vom 3. August 1961 (BGBl I S. 1249)

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zündwarensteuer beträgt 1 Pf für 100 Stück Zündwaren, die nur einmal entzündet werden können. Für die Berechnung der Steuer von Zündwaren, die mehr als einmal entzündet werden können, werden soviel Stück Zündwaren in Ansatz gebracht, als Zündungen möglich sind.

Im Jahre 1973 ergingen keine rechtlichen Bestimmungen, die sich unmittelbar auf diese Statistik auswirkten.

II. Steuergegenstand

Der Zündwarensteuer unterliegen Zündwaren, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden. Zündwaren im Sinne des Zündwarensteuergesetzes (§ 1 Abs. 2 ZündwStG) sind

- 1. Zündhölzer und alle sonstigen demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung entflammbaren Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zündmasse bestehen und
- 2. Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

III. Hinweise zur Methodik der Statistik

Als Erhebungsunterlage für die jährliche Zündwarensteuerstatistik dient die Übersicht nach Muster 7 der ZündwStDA, die dem Statistischen Bundesamt von den Oberfinanzdirektionen übermittelt wird. In der Übersicht werden die Zahl der Herstellungsbetriebe, die Zahl der im Erhebungsgebiet hergestellten sowie die Zahl der in das Erhebungsgebiet eingeführten versteuerten Zündwaren nach der Art der Zündwaren nachgewiesen. Bei den unversteuerten Zündwaren wird zwischen der Ausfuhr und den Lieferungen an ausländische Streitkräfte unterschieden. Ferner wird der Steuersollbetrag gemeldet. Die Aufbereitung erfolgt zentral im Statistischen Bundesamt.

IV. Absatz und Versteuerung von Zündwaren

1973 stellten in der Bundesrepublik Deutschland 13 Betriebe Zündwaren her, das sind 2 Betriebe weniger als 1972. Außer in zwei Betrieben wurden in allen Betrieben nur Zündwaren aus Holz hergestellt. Regional gesehen ergibt sich folgende Verteilung der Herstellungsbetriebe:

1. Herstellungsbetriebe von Zündwaren

Land	1969	1970	1971	1972	1973
Niedersachsen	4	4	4	4	3
Bayern	4	4	4	5	5
Übrige Länder	11	10	8	6	5
Bundesgebiet	19	18	16	15	13

Die Herstellungsbetriebe haben 1973 mit 99 159,5 Mill.St Zündwaren 3 120,2 Mill.St oder 3,1 % weniger versteuert als 1972. Es handelte sich dabei fast ausschließlich um Zündwaren aus Holz. Außerdem wurden noch 6,8 Mill.St Zündwaren eingeführt, so daß sich der Inlandsabsatz an Zündwaren auf 99 166,3 Mill.St belief.

2. Versteuerte Inlandserzeugung von Zündwaren nach Ländern

Mill.St

Land	1969	1970	1971	1972	1973
Niedersachsen	8 888,1	9 739,4	8 679,9	6 022,2	5 671,2
Bayern	12 838,4	12 269,6	15 345,5	17 787,2	20 401,6
Übrige Länder	85 108,8	85 797,1	82 568,0	78 470,2	73 086,6
Bundesgebiet	106 835,2	107 806,0	106 593,4	102 279,6	99 1 59 , 5

Der Zündwarenverbrauch je Einwohner, der aus der versteuerten Menge errechnet wird, ist gegenüber 1972 um 59 St oder 3,6 % auf 1 600 St zurückgegangen (Bevölkerungsstand: 30. 6. 1973).

Von den Herstellern sind ferner 111,5 Mill.St Zündwaren ausgeführt oder an ausländische Streitkräfte geliefert worden, das sind 24,1 % mehr als 1972. Diese Menge überstieg die Einfuhr um 104,7 Mill.St. Unter Berücksichtigung der Ausfuhr belief sich der Absatz der 13 Hersteller auf 99 271,0 Mill.St Zündwaren, der Gesamtabsatz an Zündwaren (einschl. Einfuhr) auf 99 277,8 Mill.St, womit er um 3,0 % niedriger war als 1972.

3. Absatz von Zündwaren

Mill.St

Gegenstand der Nachweisung	1969	1970	1971	1972	1973
Versteuerte Mengen inegesamt	106 836,6	107 823,6	106 595,5	102 285,7	99 166,3
darunter eingeführt	1,3	17,6	2,1	6,0	6,8
Unversteuerte Hengen für Ausfuhr und an ausländische Streit-					
kräfte geliefert	172,4	119,8	133,2	89,9	111,5
Gesamtabsatz	107 008,9	107 943,4	106 728,7	102 375,5	99 277,8

Das Steuersoll aus der Zündwarensteuer verringerte sich ebenfalls gegenüber dem Vorjahr um 3,0 % auf 9,9 Mill.DM und stammte fast ausschließlich aus der Versteuerung von Zündhölzern.